

14. Zur Frage der Befreiung nichtdeutscher Konsula, die Angehörige sowohl des entscheidenden wie des bremischen Staates sind, von der bremischen Einkommensteuer auf Grund von Staatsverträgen, die den Konsula die Vorrechte der meistbegünstigten Nation gewähren.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1904 i. S. Gl. (Rf.) w. den bremischen Staat (Veff.). Rep. VII. 111/04.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Nach § 3 b, c des bremischen Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 (Bremisches Gesetzbl. S. 237) sind von der Einkommensteuer, der die im bremischen Staate wohnenden Personen unterliegen (§ 1), befreit diejenigen, welche durch Reichsgesetze oder Staatsverträge befreit sind, und Konsulatsbeamte nichtdeutscher Staaten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat. Der Kläger war von der Argentinischen Republik zum Konsul in Bremen bestellt und besaß die Staatsangehörigkeit dieser Republik; er war aber auch bremischer Staatsbürger. Für das Jahr 1902 zur Einkommensteuer herangezogen, beanspruchte er unter Berufung auf § 3 c a. a. D. sowie auf Art. 11 des zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Republik geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. September 1857 (Preuß. Gesetzl. von 1859

§. 405) die Befreiung von der Steuer, zahlte sie am 6. März 1903 und forderte sie demnächst im Rechtswege zurück. Er wurde indessen vom Landgerichte mit seiner Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht wies die von ihm eingelegte Berufung zurück. Auch die Revision hat keinen Erfolg gehabt.

#### Gründe:

„Daß der Kläger aus dem nicht revidibelen bremischen Einkommensteuergesetz vom 27. Juli 1900 einen Grund für seine Befreiung von der bremischen Einkommensteuer nicht herleiten kann, hat der Berufungsrichter dargetan. Es kann sich für die Revisionsinstanz nur darum handeln, ob der zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation unter dem 19. September 1857 geschlossene und demnächst auch für den bremischen Staat bindend gewordene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Preuß. Gesetzl. von 1859 §. 405) eine dem Kläger zur Seite stehende Befreiungsvorschrift enthält. Die Frage muß, mit dem Berufungsrichter, verneint werden. Der Art. 11 des Vertrages lautet an der maßgebenden Stelle: „Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche den den meistbegünstigten Nationen angehörigen Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden...“ Hiernach kommt es, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, nicht darauf an, ob ein deutscher Konsul in Argentinien, der die deutsche und die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt, Steuerfreiheit genießt, sondern lediglich darauf, ob das Deutsche Reich oder ein Bundesstaat einem fremden Konsul auch dann Abgabefreiheit gewährt, wenn er nicht bloß Angehöriger des entsendenden Staates, sondern zugleich auch Angehöriger des Deutschen Reiches bzw. desjenigen Bundesstaates ist, in welchem er seine Residenz hat. Verträge, in denen dies ausdrücklich ausgesprochen wäre, sind nicht zu ermitteln. Es heißt, daß die Konsularbeamten (nach manchen Verträgen nur die Berufungskonsuln), sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Teils sind, welcher sie ernannt hat, von Militärlasten, direkten persönlichen Leistungen und Abgaben zc befreit sind (Vertrag mit Costa-Rica vom 18. Mai 1875, R.G.Bl. 1877 Nr. 3 Art. 27; mit Nicaragua vom 4. Februar 1896, R.G.Bl. 1897 Nr. 18 Art. 22;

mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885, R.G.Bl. 1886 Nr. 2 Art. 21; mit Griechenland vom 26. November 1881, R.G.Bl. 1882 Nr. 16 Art. 2; mit Guatemala vom 20. September 1887, R.G.Bl. 1888 Nr. 38 Art. 22). In manchen Verträgen ist schlechthin von der Befreiung der Konsuln die Rede (z. B. in dem Vertrage mit Italien vom 7. Februar 1872 bzw. 21. Dezember 1868, R.G.Bl. 1872 Nr. 14, R.G.Bl. 1869 Nr. 13). Der Wortlaut der Verträge zwingt nicht zu der vom Kläger vertretenen Auslegung, da er nicht den Fall der doppelten Staatsangehörigkeit deckt, und im Sinne der Verträge liegt es gewiß nicht, die den fremden Konsuln eingeräumten Vergünstigungen auch dann zu gewähren, wenn diese gleichzeitig Bürger des empfangenden Staates sind. Dabei kann nicht, wie die Revision will, unterschieden werden zwischen Pflichten, die den einheimischen Staatsbürger als solchen treffen, wie die Militärdienstpflichten, und Pflichten, die ihm zugleich mit den übrigen Bewohnern des Staates auf Grund des Wohnsitzes obliegen, wie im gegenwärtigen Falle die Steuerpflicht. Befreien ihn die Konsularverträge nicht von den ersteren, obgleich er auch Angehöriger des entsendenden Staates und dessen Konsul ist, so kann ihm ebensowenig Freiheit von den letzteren aus diesem Grunde zugestanden werden. Beim Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt der Anlaß, dem Bürger des eigenen Staates ein Steuerprivilegium nur mit Rücksicht auf seine Stellung als Konsul und gleichzeitigem Angehörigen eines fremden Staates zu gewähren. Wie es sich mit einem solchen Privilegium verhalten würde, wenn der Konsul nicht auch Angehöriger des eigenen Staates, sondern eines anderen fremden Staates wäre, braucht nicht untersucht zu werden, da Kläger Bremer Bürger ist. Zu bemerken ist noch, daß in einigen Verträgen, z. B. mit den Havaiischen Inseln vom <sup>25. März</sup> 1879 (R.G.Bl. 1880 Nr. 13) und mit Mexiko vom <sup>19. September</sup> 1882 (R.G.Bl. 1883 Nr. 18), die negative Fassung gewählt ist (Konsularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen befreit sein u.). Diese Fassung läßt klar erkennen, daß die Befreiungen fortfallen, sofern die Konsularbeamten auch Angehörige des empfangenden Staates sind. Die anderen Verträge ausdehnend auszulegen, erscheint nicht zulässig; ersichtlich sollen dem Sinne nach überall die gleichen Verhältnisse geschaffen werden . . .“